

s. O. <sup>alt</sup> 41. Ind. 152.0. - HN/di

Bern, den 14. Januar 1964

MR	RH	WM	Bo		
Datum	15/1	2.1.	21.1.		
Von	g.	Nm	in	An die	
PPD	15 JAN. 1964				
	t. 311-Indien				

An die Herren Botschafter Lindt

Dr. Probst

Dr. Diez

Dr. Pestalozzi

Betr. Kredithilfe an Indien

Zur Behandlung:

MR

1. Schon der erste Indienkredit von 100 Mio. Fr. von 1960 war eine wegweisende schweizerische Lösung für Finanzhilfe an unterentwickelte Staaten. Die Leistung von Entwicklungshilfe wurde dabei koordiniert mit unseren handelspolitischen Interessen und unserer Konzeption des Vorranges privatwirtschaftlicher Kredite vor Staatskrediten.

Bedingungen dieses ersten Indienkredits:

- Liefervolumen: 110 Mio. Fr. (im Juli 1963 auf 140 Mio. Fr. erhöht)
- Kreditvolumen: 99 Mio. (1963 erhöht auf 126 Mio.)
- Zahlungsbedingungen: für die Lieferungen: 10% bei Vertragsabschluss, 90% bei Versand.
- Kredit: erfasst die 90% der Fakturen, die bei Versand zu zahlen sind. Die Banken bezahlen den Lieferanten in Anrechnung an den der indischen Regierung gewährten Kredit. Die kreditierten Beträge muss die indische Regierung zu 5 3/4% verzinsen und vom 4. - 10. Jahr amortisieren.
- Risiko: zu 85% bei der ERG, also beim Bund, zu 15% beim Lieferanten.

2. Seit 1 1/2 Jahren wird, wiederum am Beispiel Indien, untersucht, wie die Finanzhilfe verlängert und verbilligt werden kann. (Die Verschuldung der Entwicklungsländer zwingt die Kreditgeber dazu; wir haben uns der allgemeinen Entwicklung ebenfalls anzupassen, wenn wir nicht als Profiteure der Finanzhilfe anderer erscheinen wollen.) Die beiliegenden Dokumente geben über den heutigen Stand



der Untersuchung Auskunft; aus der Diskussion zwischen Banken, Versicherungsgesellschaften und Verwaltung zeichnet sich folgende Lösung ab:

- Liefervolumen: 70 Mio.Fr. (d.h. 100 - 30, um die der erste Kredit im Sommer 1963 erhöht worden war)
- Kreditvolumen: 63 Mio.Fr.
- Zahlungsbedingungen: wie beim ersten Kredit
- Kredit: kreditiert werden wiederum die 90%, die bei Versand zu zahlen sind.

Neu: nur 50% des Kreditbetrages, also 31,5 Mio.Fr.  
 zu Lasten der Banken  
 50% " " der Bundeskasse.

Die indische Regierung verzinst zu 4%, wovon  $5 \frac{3}{4}\%$  an die Banken und  $2 \frac{1}{4}\%$  an den Bund gehen.

Amortisationsdauer für die 63 Mio vom 5. - 15. Jahr, wobei die Raten vom 5. - 10. Jahr an die Banken und vom 10. - 15. Jahr an den Bund gehen.

Vorteile für Indien gegenüber dem ersten Kredit:

- Zins: 4% statt  $5 \frac{3}{4}\%$ ; Schonfrist: 5 statt 3 Jahre;  
Kreditdauer: 15 statt 10 Jahre.
- Risiko: wie bisher: 85% bei ERG und 15% beim Lieferanten.

Die Finanzverwaltung ist geneigt, einer solchen Lösung zuzustimmen; sie wird demnächst schriftlich Stellung nehmen.

Müsste der Zins weiter reduziert werden, kämen folgende Lösungen in Frage:

- a) Reduktion des Bankenanteils bis auf 0 (Banken und Bund sind dagegen).
- b) Zinsreduktion des Bundeskredits (Finanzverwaltung ist dagegen).

Der erste Indienkredit war für andere Staaten wenig attraktiv (ähnliche Lösungen nur für Nigeria, Chile, Pakistan). Je grössere Opfer der Bund beim zweiten Kredit erbringt, desto mehr werden aber solche Transaktionen auch bei anderen Staaten Anklang finden.